



GFaI - Gesellschaft zur Förderung angewandter Informatik e.V. Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Version 1.3, 15.06.2021)

I. Abschnitt - Allgemeiner Teil

1. Geltung

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft zur Förderung angewandter Informatik e.V. (GFaI), Volmerstraße 3, 12489 Berlin, und dem Kunden. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben.
- 1.2. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, im Folgenden als „Kunde“ bezeichnet.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen.
- 1.4. Die Regelungen des ersten Abschnittes dieser Geschäftsbedingungen sind nachrangig gegenüber den spezielleren Bedingungen der folgenden Abschnitte, sofern diese anwendbar sind.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Angebote der GFaI sind, soweit sie nicht zeitlich befristet sind, stets freibleibend. Vertragsgrundlage und maßgebend für den Umfang der Lieferung sind unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen. Dies gilt auch, wenn der Kunde die GFaI zur Abgabe eines konkreten Angebotes aufgefordert hat. Erteilte Bestellungen seitens des Kunden sind für diesen bindend und gelten mit der Vorlage der Auftragsbestätigung oder mit der Erbringung der gegenständlichen Leistung von oder durch die GFaI als angenommen. Nebenabreden und Änderungen müssen durch die GFaI bestätigt werden.
- 2.2. Auch bei von der GFaI bestätigten Aufträgen ist die GFaI von einer Lieferverpflichtung entbunden, wenn der GFaI die Lieferung oder Teillieferung wegen unvorhergesehener unverschuldeter Hindernisse unmöglich ist oder wird. Solche Gründe sind z.B. behördliche Anordnungen, höhere Gewalt oder Ausbleiben der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung.
- 2.3. Die zu den Angeboten der GFaI gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die GFaI ein Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.4. Sofern die Bestellung ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellt, ist die GFaI berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

3. Preise, Zahlung

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, gelten die angebotenen Preise ab dem Auslieferungswerk oder -lager. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in der jeweils geltenden Höhe am Tage der Rechnungsstellung in die Rechnung aufgenommen und wird gesondert ausgewiesen. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Sofern sich die Grundlagen der Kalkulation ändern, behält sich die GFaI Preisanpassungen

vor. Die Kosten der Versendung und Verpackung und einer gegebenenfalls erforderlichen Zollabfertigung trägt der Kunde.

- 3.2 Preise mit dem Vermerk „ohne Zoll“ gelten bei rechtzeitiger Vorlage einer Zollfreierklärung, vorbehaltlich der Anerkennung durch die Zollbehörde. Die Zollfreistellung gilt als rechtzeitig vorgelegt, wenn sie im Zeitpunkt der Rechnungsstellung vorliegt.
- 3.3 Der Kunde gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Die GFaI behält sich vor, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zustehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gerät der Kunde auch in Verzug, wenn vereinbart ist, dass der Kaufpreis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll und der Kunde nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet. Rechnungen sind ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die GFaI behält sich vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme vorzunehmen, insbesondere bei Erstaufträgen oder nach Überschreitung von Zahlungsfälligkeiten.
- 3.4 Zahlungen gelten erst dann bei der GFaI als eingegangen, wenn die GFaI über sie verfügen kann. Dies ist üblicherweise nach vorbehaltloser Gutschrift des Rechnungsbetrags auf einem Konto der GFaI der Fall.
- 3.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit unbestrittenen und von der GFaI bei ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden zulässig. Zudem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.6 Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde, vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens durch die GFaI, Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an die GFaI zu entrichten.
- 3.7 Ausstehende Lieferungen kann die GFaI vom rechtzeitigen Eingang der Bezahlung fälliger Forderungen abhängig machen. Werden der GFaI nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden herabmindern, kann die GFaI vom Vertrag zurücktreten und, unabhängig von Fälligkeiten, die sofortige Bezahlung oder die Herausgabe der bereits gelieferten Ware verlangen.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

5. Lieferung

- 5.1 Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.2 Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden ist die GFaI berechtigt, Ersatz des daraus entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.

6. Gefahrübergang, Versendung

Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den Kunden über.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware Eigentum der GFaI. Bei Vertragsverletzungen des Kunden, einschließlich Zahlungsverzug, ist die GFaI berechtigt, die Ware zurückzunehmen.
- 7.2 Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, auf seine Kosten zu warten.
- 7.3 Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Kunde die GFaI unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.
- 7.4 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an die GFaI ab. Unbesehen der Befugnis der GFaI, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Kunde auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die GFaI, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

Dem Kunden ist es ferner gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden und mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für die GFaI. Die GFaI wird unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten Sache und zwar entsprechend dem Wert der Lieferung. Die verarbeitete oder umgebildete Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen der GFaI nicht gehörenden Gegenständen steht der GFaI ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der der GFaI abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor den übrigen Forderungen.

Zu anderen als den oben genannten Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen ist der Kunde nicht befugt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum der GFaI hinzuweisen. Der Kunde hat der GFaI jede Beeinträchtigung der Rechte an den in unserem Eigentum stehenden Gegenständen unverzüglich mitzuteilen.

- 7.5 Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, ist die GFaI verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Kunden freizugeben.
- 7.6 Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehalts durch die GFaI sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die GFaI gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Auch nach der Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten verbleiben der GFaI Ansprüche aus dem Vertrag und insbesondere Schadensersatzansprüche.
- 7.7 Sofern der Kunde seinen Sitz in einer anderen Rechtsordnung hat und dieser Rechtsordnung das Prinzip des Eigentumsvorbehalts unbekannt ist, so verpflichtet sich der Kunde, der GFaI eine Sicherheit zu bestellen, die dem Eigentumsvorbehalt insoweit entspricht, als sie der GFaI ein dingliches Recht an der Sache einräumt (dingliches Sicherungsmittel), und die GFaI in jeder Hinsicht bei der Bestellung dieses dinglichen Sicherungsmittels zu unterstützen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

- 8.2 Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang.
- 8.3 Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe der GFal tätig, sondern reicht die GFal lediglich ein Fremderzeugnis an den Kunden durch, sind die Mängelansprüche des Kunden zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche der GFal gegen ihren Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Kunden zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Kunde seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Mängelhaftung der GFal unberührt.
- 8.4 Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Kunde selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche der GFal entfallen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Die GFal steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Kunden zurückzuführen sind.
- 8.5 Die GFal kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, bezahlt hat.

9. Haftung

- 9.1 Für grobe Fahrlässigkeit haftet die GFal nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
- 9.2 Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist eine Haftung der GFal ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 9.3 Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung der GFal auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die GFal haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für die GFal bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
- 9.4 Die GFal haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Wenn die GFal diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf den Betrag begrenzt, der für die GFal zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

10. Ausfuhr-Kontrollbestimmungen

Bestimmte Waren können deutschen, europäischen und/oder US-amerikanischen Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen. Für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen im Falle der Weiterlieferung in ein Drittland ist der Kunde verantwortlich.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland. Gleiches gilt für das Vollmachtstatut.
- 11.2 Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz der GFal in 12489 Berlin.
- 11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin. Die GFal ist aber auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

12. Sonstige Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

II. Abschnitt - Software

1. Anwendungsbereich und Einräumung von Rechten

- 1.1 Die Regeln dieses Abschnitts sind ausschließlich auf die Überlassung von Software, insbesondere durch Verkauf, die Vermietung und andere Formen der Gebrauchsüberlassung, anzuwenden.
- 1.2 Sofern nicht anderweitig vereinbart, gewährt die GFaI dem Kunde ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, einfaches, nicht übertragbares Recht, den Lizenzgegenstand zu nutzen und zu vervielfältigen. Sofern die Übergabe von physischen Kopien, Dongles oder Lizenzschlüsseln vertraglich vereinbart ist oder für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich sind, so erhält der Kunde eine Anzahl an Kopien, Dongles oder Lizenzschlüsseln, die der Anzahl der erworbenen Nutzungslizenzen entspricht.
- 1.3 Das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf die Installation des Lizenzgegenstands auf einem im unmittelbaren Besitz des Kunden stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstands sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69d Abs. 2 UrhG hierzu berechnete Person.
- 1.4 Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden dem Kunden nicht eingeräumt.
- 1.5 Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Kunde der GFaI oder einem von ihr beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung des Lizenzgegenstands im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält; der Kunde wird die GFaI bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

2. Übergabe und Installation des Lizenzgegenstands

- 2.1 Die GFaI wird dem Kunde die zur Ausübung der hierin gewährten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken des Lizenzgegenstands in maschinenlesbarer Form nach Wahl der GFaI entweder auf einem zu dem Zeitpunkt üblichen Datenträger oder per Datenfernübertragung als Download überlassen.
- 2.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Software nur auf einer Systemumgebung zu betreiben, die den Anforderungen und Spezifikationen der Software entspricht.
- 2.3 Sofern eine Installation erforderlich ist, obliegt diese dem Kunden. Der Kunde hat die GFaI auf Verlangen schriftlich über die jeweiligen Installationsorte der Kopien des Lizenzgegenstands zu informieren. Dies gilt ebenso für jegliche spätere Änderung der Installationsorte.
- 2.4 Die GFaI behält sich das Eigentum an sämtlichen Kopien des Lizenzgegenstands bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren vor. Im Falle der Verletzung des Vertrags durch den Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, hat die GFaI das Recht, auf Kosten des Kunden sämtliche Kopien des Lizenzgegenstands, an denen sich die GFaI das Eigentum vorbehalten hat, heraus zu verlangen, oder, soweit einschlägig, die Abtretung solcher dem Kunden zustehenden Rechte gegen Dritte zu verlangen. Der Kunde wird der GFaI für diesen Fall auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass er

keine Kopien des Lizenzgegenstands zurückbehalten hat und dass sämtliche Installationen des Lizenzgegenstands unwiderruflich von den Systemen des Kunden oder des Dritten gelöscht wurden. Vor der endgültigen Eigentumsübertragung wird der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der GFaI über die Rechte an dem Lizenzgegenstand verfügen.

- 2.5 Die Weitergabe der Software an Dritte bedarf in jedem Fall der Zustimmung der GFaI. Wird die Software zum Zwecke der Weiterveräußerung überlassen, so ist die Anerkennung dieser Bedingungen durch den Dritterwerber sicherzustellen.

3. Ansprüche bei Sachmängeln

- 3.1 Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- 3.2 Verlangt der Kunde wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat die GFaI das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Kunde der GFaI nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines Work-Around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist die GFaI unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.
- 3.3 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch Aufzeichnungen oder Beschreibungen oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen in Textform zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.
- 3.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Software beginnt mit der Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks des Lizenzgegenstands und der Benutzungshinweise, sofern solche geschuldet sind, zu laufen. Im Falle der Lieferung von Updates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit Lieferung zu laufen.

4. Ansprüche bei Rechtsmängeln

- 4.1 Die von der GFaI gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen.
- 4.2 Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat die GFaI alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um auf eigene Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Kunde wird die GFaI von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und der GFaI sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- 4.3 Soweit Rechtsmängel bestehen, ist die GFaI (a) nach ihrer Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die

dem Kunden entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten. Scheitert die Freistellung binnen einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.

4.4 Im Übrigen gelten Ziffer 3 dieses Abschnittes sowie Ziffer 8 des ersten Abschnittes entsprechend.

5. Haftung, Schadensersatz

- 5.1 Die GFaI haftet nach diesem Vertrag nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 5.2 Die GFaI haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 5.3 Eine weitere Haftung der GFaI ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

III. Abschnitt - Dienstleistungen

1. Leistungsumfang

Ein bestimmter Erfolg oder eine Eignung des Ergebnisses der Dienstleistung zu einem vom Kunden beabsichtigten Zweck ist nur geschuldet, sofern dies explizit vereinbart ist.

2. Durchführung der Dienstleistung

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, das seinerseits erforderliche zur Durchführung der Dienstleistung beizutragen. Dazu zählt insbesondere, die Gewährung des Zugangs zum Ort der Dienstleistung, dem Mess-, Test- oder Anwendungsobjekt, die Bereitstellung von Daten in einer für die GFaI nutzbaren Form, sofern diese für die Dienstleistung erforderlich sind und die Schaffung hinreichender Bedingungen für die Ausführung der Dienstleistung im Rahmen des örtlich und sachlich Möglichen.
- 2.2 Sofern für die Durchführung der Dienstleistung die Genehmigung Dritter einzuholen ist, obliegt die Einholung dieser dem Kunden.
- 2.3 Der Kunde hat die mit der Durchführung der Dienstleistung befassten Mitarbeiter der GFaI vor Ort in die relevanten Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen einzuweisen und auf besonders gefahrträchtige Sachverhalte hinzuweisen. Wird die Dienstleistung in oder an einer dem Kunden gehörenden Einrichtung durchgeführt und ist in diesem Zusammenhang besondere Schutzausrüstung erforderlich, so hat der Kunde diese unentgeltlich für die Durchführung der Dienstleistung zu stellen und die korrekte Nutzung zu überwachen.
- 2.4 Ist für die Durchführung der Dienstleistung der Zugang von Mitarbeiter oder Beauftragte der GFaI zu Geräten, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Kunden erforderlich, so hat der Kunde vorab auf die besonderen Eigenheiten seiner Einrichtungen (z.B. besondere Empfindlichkeit, oder hohe Schadanfälligkeit) hinzuweisen, über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu belehren und deren Einhaltung sicherzustellen. Über besondere, von der GFaI zu treffende Schutzmaßnahmen informiert der Kunde vor der Dienstleistung.
- 2.5 Werden zum Zwecke der Vorbereitung oder Durchführung der Dienstleistung Veränderungen oder andere Eingriffe an Geräten, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Kunden erforderlich und werden diese mit Zustimmung des Kunden durchgeführt, so haften die GFaI und ihre Beauftragten nicht für aus diesen Eingriffen resultierende nachteilige Folgen und Schäden an Rechtsgütern des Kunden.

3. Auswertung und Ergebnisse

- 3.1 Der Kunde erwirbt das alleinige Nutzungsrecht an den ihm im Rahmen der Auswertung übersandten Auswertungsmaterialien.
- 3.2 Für die Auswertung räumt der Kunde der GFa einen angemessenen Zeitraum ein. Sofern keine besonderen Umstände vorliegen und nichts anderes vereinbart ist, gilt ein Zeitraum von 6 Wochen als angemessen.
- 3.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Auswertung in Textform zur Verfügung gestellt.
- 3.4 Sofern nicht anderweitig vereinbart, gehört eine Diskussion, Interpretation oder sonstige Nachbehandlung oder Nachbearbeitung der Ergebnisse der Dienstleistung nicht zu den Pflichten der GFa.

IV. Abschnitt - Wartungs- und Supportleistungen

1. Leistungsumfang

Der Kunde hat nur dann einen Anspruch auf Wartungs-, Pflege- und Supportleistungen, welche die GFa außerhalb eventuell bestehender Mängelhaftungsverpflichtungen erbringt oder durch qualifizierte Dritte erbringen lässt, wenn dies zwischen der GFa und dem Kunde entsprechend vereinbart wurde. Gleiches gilt für den Umfang entsprechender Leistungen.

2. Support

- 2.1 Die GFa wird den Kunden auf dessen Wunsch telefonisch oder per E-Mail zur fachgemäßen Anwendung des Produktes und seiner Komponenten sowie bei Fehlern und Mängeln beraten und unterstützen. Die Beratung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Kunde zuvor eine von der GFa veranstaltete Schulung zum Produkt besucht hat. Allgemeine anwendungsbezogene Fragen sind nicht Gegenstand der Beratung.
- 2.2 Zur telefonischen Beratung steht dem Kunde werktags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (alle Zeiten CET) unter der in Angebot, Auftrag, Auftragsbestätigung oder auf der Webseite der GFa angegebenen Servicrufnummer ein Ansprechpartner zur Verfügung, bei dem der Kunde Fehlermeldungen abgeben und Beratungswünsche äußern kann. Die Beratung erfolgt durch Rückruf eines Mitarbeiters der GFa. Der Rückruf soll nach Möglichkeit noch am gleichen Tag oder an dem auf den Eingang des Telefonanrufs folgenden Werktag erfolgen. Als Werktage gelten die Wochentage von Montag bis Freitag, die im Land Berlin keine amtlichen Feiertage sind.
- 2.3 Anfragen können auch per E-Mail oder auf dem Postwege (GFa e.V., Volmerstraße 3, 12489 Berlin) gestellt werden. Die GFa wird auf diesem Weg gestellte Anfragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zeitnah beantworten.

3. Vergütung

- 3.1 Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Wartungs- oder Supportvertrag.
- 3.2 Die GFa stellt dem Kunden die vertraglich geschuldete Vergütung zu Beginn der Wartungsperiode in Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Werktagen zur Zahlung fällig.
- 3.3 Jeglicher Mehraufwand der GFa, der daraus resultiert, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nach diesen Bedingungen nicht nachgekommen ist, wird mit einem Stundensatz von EUR 150,00 zzgl. MwSt. berechnet.

4. Nicht geschuldete Leistungen

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, besteht im Rahmen einer Wartungs- und Supportvereinbarung kein Anspruch auf folgende Leistungen:
- a) die Änderung und/oder Ergänzung der gegenständlichen Software einschließlich der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen in einer bestimmten Weise, soweit hierdurch nicht lediglich die Beseitigung eines Mangels erfolgt;
 - b) die Anpassung der Software an Stände, die bei anderen Nutzern im Einsatz sind oder von der GFaI vertrieben werden und die eine übliche, abgrenzbare und daher eigenständige Vertriebsleistung darstellen;
 - c) die Behebung von Mängeln oder Fehlfunktionen, die vom Kunden oder von Dritten zu vertreten sind, insbesondere bei Verwendung der Software unter einem anderen Betriebssystem, bei Eingriffen in Hardware oder Programmcode oder bei Betrieb im Rahmen nicht unterstützter Interoperabilität.
- 4.2 Die Aufzählung in Absatz 4.1 ist nicht abschließend. Aus der fehlenden Nennung von Leistungen kann nicht geschlossen werden, dass diese Leistungen Gegenstand der vertraglichen Pflichten der GFaI sind.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde wird die GFaI in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der Service- und Supportleistungen unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Übermittlung von Testfällen und/oder Testdaten, das Bereitstellen von Fehlerprotokollen, Screenshots, etc. auf Anfrage der GFaI.
- 5.2 Mängel und Fehlfunktionen wird der Kunde möglichst detailliert unter Beschreibung der Fehler-Symptome, der Einsatzbedingungen, vorausgegangener Anweisungen an die Software, Schilderung der System- und Hardwareumgebung einschließlich etwaiger verwendeter Drittsoftware schildern. Jede Meldung soll unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers per Telefon, E-Mail oder Telefax erfolgen.
- 5.3 Weitere Voraussetzung für die Erbringung der Pflegeleistungen ist, dass der Kunde die Produkte der GFaI nicht ohne Absprache in einer anderen als der bei Erwerb oder Abschluss eines Wartungsvertrages maßgeblichen Systemumgebung betreibt.

6. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 6.1 Der Kunde wird die Pflegeleistungen einschließlich der etwaig geänderten oder ergänzten Dokumentation unverzüglich nach Überlassung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit sowie Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen.
- 6.2 Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen der GFaI unverzüglich in Textform mitgeteilt werden. Die Mängelrüge hat eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel zu enthalten.
- 6.3 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar waren, müssen wiederum unverzüglich nach Entdeckung in Textform mitgeteilt werden. Auch diese Mängelrüge muss eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel enthalten.